



Bessere Umsetzung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften

COM(2020) 93;

COM(2020) 94 final

Zusammenfassung

Die beiden Kommissionsmitteilungen zum Status Quo und den geplanten Vorhaben am EU-Binnenmarkt konzentrieren sich vor allem auf die von Unternehmen wahrgenommenen Hindernisse. Die berechtigten Anliegen von ArbeitnehmerInnen wurden in der Analyse überhaupt nicht berücksichtigt. Ebenso wurden VerbraucherInnenaspekte lediglich peripher behandelt.

Die Schwächen der EU-Binnenmarktphilosophie in Krisenzeiten hat sich mit COVID 19 erneut bestätigt. Die AK hat bereits im Zuge der Finanzkrise darauf hingewiesen, dass der angebotsorientierte Binnenmarkt nicht krisenresistent ist. Die AK vertritt entschieden die Position, dass die Beschäftigten und KonsumentInnen sowie kleine und mittlere Betriebe die TreiberInnen des Binnenmarkts sind. Vorteile des Binnenmarkts müssen für ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen klar erkennbar sein. Nur durch eine nachfrageorientierte Politik sind die im EU-Vertrag definierten Ziele einer sozialen Marktwirtschaft, eine Förderung des Wohlergehens der Bevölkerung und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Die 13 von der Kommission festgestellten größten Hindernissen bzw die 22 Maßnahmen gegen Barrieren am Binnenmarkt sind unternehmensfokussiert und blenden die Probleme für andere TeilnehmerInnen völlig aus. Einige dieser Kommissionsvorschläge könnten dabei bestehende Schieflagen sogar noch verschärfen.

Die AK stellt im Rahmen der Maßnahmen insbesondere folgende Forderungen:

- Die Bewältigung der Hindernisse und Probleme der ArbeitnehmerInnen am EU-Binnenmarkt müssen nun Priorität Nr 1 haben.
- Bei der Einrichtung einer Taskforce, um die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften zu stärken, ist die Einbindung der Sozialpartner sowie von VertreterInnen des KonsumentInnenschutzes vorzusehen.

- Ein soziales Fortschrittsprotokoll ist zu schaffen, welches im EU-Primärrecht verankert ist und den angebotsorientierten „Grundfreiheiten“ vorangestellt ist.
- Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping müssen gesetzt werden, welches besonders bei grenzüberschreitenden Entsendungen ein Problem ist.
- Für bessere Regeln beim grenznahen Pendeln ist zu sorgen, damit die Fahrt zur Arbeitsstätte/zum Wohnort auch in Krisenzeiten möglich ist.
- Fachkräftemangel muss insbesondere durch Ausbildung im eigenen Land bekämpft werden, statt auf immer billigere Arbeitskräfte aus immer entfernteren Regionen und Ländern zu setzen.
- Das geplante Gesetz über digitale Dienstleistungen muss Regelungen enthalten, die die Umgehung von beschäftigungspolitischen, sozialen, konsumentInnenschutz- sowie steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen verhindern und die prekären Arbeitsbedingungen von Plattform-ArbeiterInnen beenden.
- Gold Plating, One In, One Out-Prinzip: Schutzvorschriften für ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und die Umwelt, die höhere Standards vorsehen, als sie das EU-Recht enthält, dürfen nicht unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus geopfert werden. Ähnliches gilt für das geplante One In, One Out-Prinzip. Statt für jede neue Rechtsnorm eine bestehende zu streichen, muss auf eine hohe Qualität der Gesetze geachtet werden.
- Der Vorschlag zur Notifikations-Richtlinie muss zurückgezogen werden. Er greift in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein und berührt das demokratische Prinzip. Gleiches gilt für die europäische elektronische Dienstleistungskarte. Auch sie muss zurückgezogen werden.
- SOLVIT soll durch ein nationales Weisungsrecht gestärkt werden, was für eine Erhöhung der Effizienz sorgen würde.
- Eine Verfahrensbeschleunigung bei Binnenmarktbeschwerden ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Position der AK

Die Europäische Kommission beschreibt ihre Sicht zum europäischen Binnenmarkt und den dort bestehenden Hindernissen in zwei Mitteilungen:

- Die Mitteilung „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ stellt eine Bestandsaufnahme – insbesondere aus Sicht der Unternehmen – dar und leitet daraus Schlüsselmaßnahmen ab, die die Kommission in den nächsten Jahren setzen möchte.
- Die Mitteilung „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ nimmt Bezug auf die erste Mitteilung und stellt darin eine Reihe von Maßnahmen vor, welche die benannten Probleme und Hindernisse für den Binnenmarkt ausräumen sollen.

Kommission ignoriert zentrale Rolle der ArbeitnehmerInnen am Binnenmarkt

Die Kommission fokussiert sich in ihrer Mitteilung „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ laut eigenen Angaben auf zwei Berichte: Der erste Text bezieht sich auf die von Unternehmen wahrgenommenen Hindernisse am Binnenmarkt. Dazu wurde bei den Handelskammern eine Konsultation durchgeführt. Der zweite basiert auf einer Umfrage zur Einstellung der VerbraucherInnen gegenüber dem grenzüberschreitenden Handel vom EU-Verbraucherbarometer.¹

Damit wird gleich zu Beginn der Mitteilung deutlich, dass sich die Kommission zum allergrößten Teil an den Wünschen der Unternehmen an den Binnenmarkt orientiert. Die Rolle der KonsumentInnen wird zwar auch angesprochen, die Kommission verzichtet aber darauf, die Einschätzung zur derzeitigen Binnenmarktsituation aus Sicht der europäischen Konsumentenschutzvereinigungen² abzufragen.

Besonders negativ fällt auf, dass die zentrale Rolle der ArbeitnehmerInnen am EU-Binnenmarkt

von der Kommission fast völlig negiert wird. ArbeitnehmerInnenvertretungen wurden im Gegensatz zu Unternehmen nicht konsultiert. Probleme, die der Binnenmarkt für Beschäftigte und Arbeitssuchende mit sich bringt, wurden weder analysiert, noch in die Überlegungen zu den Hindernissen am Binnenmarkt miteinbezogen.

Der Binnenmarkt in Krisenzeiten

Schon anlässlich der Veröffentlichung der EU-Binnenmarktstrategie vor etwa fünf Jahren hat die AK auf die fehlenden Konzepte der Kommission bei Krisen aufmerksam gemacht.³ Damals hat die AK gefordert, dass in der Binnenmarktpolitik – nicht zuletzt unter dem Eindruck der Folgen der Finanzkrisenpolitik der Jahre 2008ff – ein neuer Weg eingeschlagen werden muss.

Damals wie heute stellten hohe Arbeitslosenzahlen und steigende Armut ein zentrales Problem in der Europäischen Union dar. Dennoch hat die Europäische Kommission eine angebotsorientierte, unternehmensgetriebene Binnenmarktpolitik verfolgt. Nach wie vor vertritt die AK entschieden die Meinung, dass die Beschäftigten und KonsumentInnen sowie kleine und mittlere Betriebe die TreiberInnen des Binnenmarkts sind. Nur durch eine nachfrageorientierte Politik sind daher die im EU-Vertrag definierten Ziele der Förderung des Wohlergehens der Völker und einer sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt ausgerichtet ist, zu erreichen.

Die COVID 19-Pandemie hat die Schwächen der derzeit betriebenen EU-Binnenmarkt-Philosophie erneut deutlich gemacht. Das gemeinschaftliche Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten auf Ebene der Europäischen Union ist gegenüber dem nationalstaatlichen Handeln in den Hintergrund gerückt. Bisher nicht in Frage gestellte Grundfreiheiten des Binnenmarktes wurden von einem Tag auf den anderen durch einzelstaatliche Aktionen gänzlich außer Kraft gesetzt.

Gerade in Bezug auf die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit wird die Fragilität des EU-Binnenmarktsystems offensichtlich. Das Ausreizen der

ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit durch den „Import“ immer noch günstigerer Arbeitskräfte insbesondere im Tourismus-, im Landwirtschafts-, im Gesundheits- sowie im Pflegebereich hat im Zuge der Coronavirus-Krise schlagartig zu einem Arbeitskräftemangel in diesen so wichtigen Sektoren geführt. Arbeitslose RückkehrerInnen stehen zudem vor dem Problem, dass sie in ihrem Heimatland keinerlei Sozialversicherungsleistungen zu erwarten haben und sich auch der Beschäftigungsstaat als nicht zuständig erachtet. Grenzsicherungen führen dazu, dass die ArbeitnehmerInnen ihre Beschäftigung nicht oder nur sehr schwer wiederaufnehmen können. Die Sektoren, die fast ausschließlich von diesen „Billigarbeitskräften“ aus anderen EU-Staaten getragen werden, stehen auch angesichts von vielfach schwierigen Arbeitsbedingungen vor beachtlichen Rekrutierungsproblemen. Auch der Umstand, dass in der Vergangenheit zu wenig seitens der Unternehmen selbst ausgebildet wurde, verschärft diese Problemlagen.

Zu hinterfragen ist auch das arbeitsteilige, just-in-time geprägte Wirtschaftsmodell, welches Lagerbestände auf die Straße verlagert hat – eine Situation wie sie zum Zeitpunkt der Einführung der Grundfreiheiten noch gar nicht angedacht war. Damit verbunden ist ein hohes Verkehrsaufkommen. Einzelne Regionen sind durch den Transitverkehr besonders belastet – mit negativen Auswirkungen unter anderem auf Umwelt und Gesundheit.

Der EU-Binnenmarkt ist nicht krisenresistent. Im Zuge der Wiederherstellung des Binnenmarktes muss die Kommission dringend Überlegungen darüber anstellen, wie bisher als unantastbar geltende Dogmen des Binnenmarktes neu überdacht werden können. So manche aus Sicht der Bevölkerung, der ArbeitnehmerInnen und der Umwelt fehlgeleitete Entwicklung der Vergangenheit muss neu bewertet und geändert beziehungsweise sogar rückgängig gemacht werden.

Herausforderungen am EU-Binnenmarkt

Die Kommission geht in ihrer Mitteilung „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ auf die 13 größten Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeiten am Binnenmarkt für Unternehmen und zum Teil für VerbraucherInnen ein. In der Mitteilung zum „Langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ werden 22 Maßnahmen aufgelistet, die dem Ausräumen der festgestellten Hindernisse dienen sollen.

Probleme und Hindernisse, die es für andere TeilnehmerInnen am Binnenmarkt gibt, werden von der Kommission völlig ausgeblendet. Im Rahmen der durch COVID 19 ausgelösten größten Krise, mit der die Europäische Union je konfrontiert war, ist jedoch ganz deutlich geworden: Die Anliegen der ArbeitnehmerInnen müssen endlich zentraler Angelpunkt für die Weiterentwicklung sein. Die AK fordert, dass die Probleme auf den EU-Arbeitsmärkten als allererste Maßnahme behandelt und gelöst werden müssen.

Die Rolle der Beschäftigten am EU-Binnenmarkt stärken

Im Rahmen der vorrangigen Priorität für die ArbeitnehmerInnen im EU-Binnenmarkt müssen insbesondere die unten genannten Themen von der Kommission aufgegriffen und behandelt werden:

Ein soziales Fortschrittsprotokoll verankern:

Ein soziales Fortschrittsprotokoll soll die sozialen Grundrechte den (angebots- bzw unternehmensorientierten) „Grundfreiheiten“ nicht nur gleich- sondern voranstellen. Die Autonomie der Sozialpartner und das Prinzip des gleichen Entgelts für die gleiche Arbeit am selben Ort müssen darin enthalten sein und damit gestärkt werden. Das soziale Fortschrittsprotokoll muss im EU-Primärrecht verankert werden, um die sozialen Grundrechte abzusichern.

Effektiv gegen Lohn- und Sozialdumping vorgehen:

Österreich ist aufgrund des hohen Lohngefälles zu den neuen Mitgliedstaaten besonders von Lohn- und Sozialdumping betroffen. Die Zahl der grenzüberschreitenden Entsendungen und der Tages- und WochenpendlerInnen nach Österreich nimmt seit Jahren stark zu. Damit verbunden sind gleichzeitig Scheinentsendungen, Dumping durch die Bezahlung niedrigerer Sozialversicherungsbeiträge, die Nichtbeachtung von Schutzvorschriften und die Unterschreitung der kollektivvertraglich festgelegten Mindestentlohnung.

Folgende Maßnahmen sind dringend nötig, um gegen Lohn- und Sozialdumping erfolgreich vorgehen zu können:

- Die Europäische Arbeitsbehörde muss rasch und effektiv zur wirksamen Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und zur wirksamen Durchsetzung der Rechte grenzüberschreitend tätiger ArbeitnehmerInnen beitragen.

- Das sich erst im Aufbau befindliche elektronische System zum Austausch von Informationen betreffend die Sozialversicherung (ESSI) muss rasch EU-weit implementiert werden.
- Bei Entsendungen soll zwingend der Anspruchslohn Grundlage für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge sein.
- Um Scheinentsendungen hintanzuhalten, soll der/die entsandte ArbeitnehmerIn nur dann im Heimatland weiter versichert sein können, wenn er/sie mindestens drei Monate vor der Entsendung beim entsendenden Arbeitgeber beschäftigt war. Weiters soll die bindende Wirkung der sogenannten „A-1-Bescheinigungen“ beseitigt werden. Verstärkte Kontrollen und eine engere Kooperation zwischen den nationalen Behörden sind zudem dringend erforderlich.
- Es braucht wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen und Scheinselbstständigkeit sowie Durchsetzung der Kabotage-Regelungen im Straßenverkehr durch die verbindliche und einheitliche Mitführung fälschungssicherer Frachtdokumente auch in elektronischer Form.
- Auch im Straßengütertransport müssen die Regelungen der generellen Entsenderichtlinie sowohl für den grenzüberschreitenden Verkehr als auch die Kabotage ab dem ersten Tag ohne Ausnahme zur Anwendung kommen.
- Bei zukünftigen Erweiterungen der EU dürfen die Übergangsbestimmungen für den Arbeitsmarkt erst dann enden, wenn sich das Lohnniveau annähernd angeglichen hat.

Bessere Regeln beim grenznahen Pendeln:

Im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit sollte der Fokus stärker auf das grenznahe Pendeln gerichtet werden. Viele Regionen wachsen in Grenznähe immer stärker zusammen, was Europa im Kleinen erlebbar macht. Angesichts der Grenzschließungen im Zuge der Corona-Krise ist die Europäische Kommission gefordert, Regelungen vorzuschlagen, die auch in Krisenzeiten ein Pendeln zwischen den Regionen möglich machen.

Zu den Maßnahmen im Aktionsplan

Die AK begrüßt die einleitend gemachten Anmerkungen zur Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, wonach die Regeln am Binnenmarkt von jeder europäischen Behörde korrekt angewandt und Verstöße geahndet werden sollen. WirtschaftsakteurInnen

müssen, gemäß der Kommission überwacht, inspiziert und erforderlichenfalls sanktioniert werden. Die Zusammenarbeit auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen in der EU soll verbessert werden. Vor dem Hintergrund der weiter oben beschriebenen Probleme bei den Entsendungen von ArbeitnehmerInnen wären derartige Maßnahmen ein wichtiger Schritt für einen faireren Wettbewerb am EU-Binnenmarkt.

Die Kommission möchte eine Taskforce einrichten, um die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften zu stärken. VertreterInnen aus den Mitgliedstaaten und der Kommission sollen diese Taskforce bilden. Die AK fordert, dass diese Gruppe jedenfalls um RepräsentantInnen der Sozialpartner sowie von KonsumentenschützerInnen ergänzt wird, um ein ausgewogenes Bild bei der Beurteilung der Einhaltung der Binnenmarktvorschriften und möglicher Hindernisse erhalten zu können.

Die AK äußert sich zu einzelnen der vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt:

Ad Maßnahme 1 – Dienstleistungs-Richtlinie, Fachkräftemangel:

Die Kommission erwähnt, dass sie das Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie im Lichte der Entstehung neuer Geschäftsmodelle und neuer Arten der Dienstleistungserbringung und der jüngsten Rechtsprechung aktualisieren will. Die AK erwartet sich jedoch eine Überarbeitung der Dienstleistungs-Richtlinie, um die Probleme, die unter anderem bei der Notifizierung von Dienstleistungen, die nicht zuletzt aufgrund des EuGH-Urteils C-360/15 und C-31/16 vom 30. Januar 2018 bei Flächenwidmungsplänen entstanden sind, lösen zu können. Zudem nutzen Online Plattformen die Unzulänglichkeiten der Dienstleistungs-Richtlinie zu ihrem Vorteil aus, was zu einem unfairen Wettbewerb gegenüber den traditionellen Geschäftsmodellen führt.

Zur Reformempfehlung für die Regulierung freiberuflicher Dienstleistungen: Die AK hält fest, dass sich ein Fachkräftemangel am besten durch die zielgerichtete Ausbildung im eigenen EU-Land begegnen lässt. Angesichts hoher Arbeitslosenzahlen wäre es das Gebot der Stunde, Arbeitssuchende durch Qualifikation als Fachkraft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Begleitet werden muss diese Maßnahme durch die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen. Die Suche von Fachpersonal in anderen EU-Ländern und Drittstaaten verlagert das Problem hingegen nur und führt in den Ländern aus denen die FacharbeiterInnen rekrutiert werden, zu einem „Brain Drain“, also einem Fachkräftemangel an einem anderen Ort.

Ad Maßnahme 3 – Online Plattformen und der Digital Services Act:

Ein neues Gesetz zu digitalen Dienstleistungen ist zu begrüßen. Allerdings darf sich der geplante neue Rechtsakt nicht nur auf die Konformität von Produkten beschränken, die auf Online-Plattformen verkauft werden. Gerade bei Plattformen der Digitalindustrie sind häufig prekäre Arbeitsbedingungen bei den in diesem Sektor beschäftigten Arbeitskräften zu beobachten⁴. Der geltende Rechtsrahmen (insbesondere Dienstleistungs-Richtlinie und E-Commerce-Richtlinie) begünstigt die Umgehung von beschäftigungspolitischen, sozialen, konsumentInnen-schutzrechtlichen sowie steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen. Dadurch kommt es zudem zu einem unfairen Wettbewerb gegenüber traditionellen Unternehmen im Offline-Bereich. Verbindliche Regeln, die diese Umgehung verhindern, sind daher dringend erforderlich und müssen im Zuge der Pläne zum Digital Services Act berücksichtigt und umgesetzt werden.

Ad Maßnahme 4 – Schulung für RichterInnen und Angehörige von Rechtsberufen:

Aus Sicht der AK ist es sehr wichtig RichterInnen, Behörden und Angehörige der Rechtsberufe im Europarecht zu schulen. Letztlich kommt dies unter anderem auch den ArbeitnehmerInnen bei Durchsetzung Ihrer Rechte zugute.

Ad Maßnahme 5 – Aufbau von Kapazitäten für die nationalen Behörden:

Die AK begrüßt den Aufbau von Kapazitäten für nationale Behörden wie beispielsweise eine Erhöhung der Anzahl von InspektorInnen und Kontrollen. Förderungen zum Aufbau dieser Kapazitäten sollten jedoch unabhängig von den „Empfehlungen“ im Rahmen des Europäischen Semesters beantragt werden können. Zum EU-Binnenmarktprogramm hat sich die AK bereits 2018 kritisch positioniert.⁵

Ad Maßnahme 6 – Weiterqualifizierung von BeamtInnen bei Vergabe öffentlicher Aufträge:

Der Ausbau der Kapazitäten von Fachkräften im öffentlichen Dienst für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach umweltfreundlichen und sozial verantwortlichen Kriterien ist seitens der AK wie Maßnahme 4 ebenfalls zu befürworten.

Ad Maßnahme 7 – „ungerechtfertigte Überregulierung“ bzw Gold Plating durch Mitgliedstaaten:

Hinsichtlich der Frage der „ungerechtfertigten

Überregulierung“ ist zu hinterfragen, wem diese nutzt und wem sie schadet. Diesbezüglich verweist die AK auf die Studie von Univ Prof Franz Leidenmühler⁶ von der JKU Linz, der sich bereits 2018 der Fragestellung widmete, wem die Diskussion rund um die „Entbürokratisierung“ nutzt. Zweifellos sind viele Regelungen mit Kosten für Unternehmen verbunden. Gleichzeitig haben viele dieser Normen jedoch positive Effekte für breite Teile der Gesellschaft: KonsumentInnen-schutzgesetz bringen Rechtssicherheit für die VerbraucherInnen, ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz und das Arbeitsrecht sind wesentliche Elemente, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnen regeln und den Beschäftigten Sicherheit bringen. Umweltschutzgesetz zeigen Grenzen für die AkteurInnen bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten auf und sichern so ein hohes Maß an einer lebenswerten Umwelt. Nicht zuletzt helfen Regeln dem Unternehmertum selbst, da Normen in den verschiedenen Gewerben Mindestqualitätsstandards sichern und einen Schutz vor unseriösen und nicht beziehungsweise nicht ausreichend qualifizierten UnternehmerInnen bieten und so auch einen unfairen Wettbewerb mit Dumpingpreisen verhindern. Die AK fordert daher eine entsprechend umsichtige Herangehensweise bei dieser Thematik.

Nicht nachvollziehbar ist der Nutzen des One-In, One-Out-Grundsatzes, demzufolge für jede neue EU-Rechtsnorm eine andere gestrichen werden soll. Welchen Sinn macht es beispielsweise, wenn eine notwendige Regelung im Bereich des ArbeitnehmerInnen-schutzes gestrichen werden muss, wenn Mindeststandards im ArbeitnehmerInnen-schutz mit einer neuen Norm gesteigert werden sollen? Dieser Grundsatz könnte zu einem Stillstand bei beschäftigungs-, verbraucherInnen- und umweltpolitischen Zielen führen. Es ist sogar zu hinterfragen, ob das One-In, One-Out-Prinzip nicht im Widerspruch zu Art 3(3) EUV steht, welcher unter anderem den sozialen Fortschritt und die Verbesserung der Umweltqualität definiert. Die AK lehnt die Einführung des One-In, One-Out-Grundsatzes daher ab. Die neue Regelung läuft Gefahr sich negativ auf breite Gesellschaftsbereiche, unter anderem im Beschäftigtenbereich und im KonsumentInnen-schutz, auszuwirken.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission nach dem Erlass nationaler Rechtsvorschriften eine präzise Erläuterung dazu zu übermitteln, mit welchen nationalen Vorschriften die entsprechenden Verpflichtungen aus Richtlinien umgesetzt werden, birgt jedoch selbst die Gefahr der Überbürokratisierung für die Behörden der Mitgliedstaaten in sich und wird daher von der AK abgelehnt.

Ad Maßnahme 9 – Ex-ante Prüfung bei neuen nationalen Rechtsvorschriften:

Die Vorschreibung von Ex-ante-Prüfungen vor Einführung potentiell beschränkender nationaler Regelungen erachtet die AK als demokratiepolitisch kritisch. Zudem wäre so ein Verfahren gerade bei jenen, die Grundfreiheiten stark beschränkenden nationalen Maßnahmen, welche im Zuge von Krisen wie der vorherrschenden meist überhastet und äußerst kurzfristig erlassen werden, wirkungslos. Es ist nämlich in solchen Situationen meist kaum Zeit für Ex-ante-Prüfungen vorhanden, weshalb diese von den Mitgliedstaaten wohl ignoriert würden.

Ad Maßnahme 11 – Notifizierung von Dienstleistungen:

Wie bereits bei Maßnahme 1 erwähnt, spricht sich die AK für eine Überarbeitung der Dienstleistungs-Richtlinie aus, unter anderem deswegen, um den Wildwuchs bei den Notifizierungspflichten gegenüber der Kommission und der damit zusammenhängenden überbordenden Bürokratie einzudämmen. Die AK spricht sich darüber hinaus gegen den vorliegenden Vorschlag für eine Notifikations-Richtlinie aus, weil diese sowohl in die Souveränität der Mitgliedstaaten eingreift, als auch das demokratische Prinzip berühren würde. Zudem sind mittelbare Auswirkungen auf arbeitsrechtliche Bestimmungen möglich.⁷ Auch der Kommissionsvorschlag zur Einführung einer europäischen elektronischen Dienstleistungskarte soll sofort zurückgezogen werden.

Ad Maßnahme 12 – Mitteilungsverfahren bei der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr:

Die AK setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen am Binnenmarkt ein. Das bedeutet, dass für Online- und Offline-Betriebe die gleichen Regeln gelten müssen. Hinsichtlich des Gesetzes über digitale Dienste verweist die AK auf unsere Feststellungen zu Maßnahme 3.

Ad Maßnahme 18 – SOLVIT:

Die Idee SOLVIT zu stärken, ist grundsätzlich zu begrüßen. SOLVIT leidet, so wie im Übrigen auch die zitierte Europäische Arbeitsbehörde, daran, kein Durchgriffsrecht gegenüber anderen nationalen Behörden zu besitzen. Dieses hat die AK bereits bei der Konzeptionierung der Europäischen Arbeitsbehörde (leider vergeblich) gefordert. Ohne ein solches Durchgriffsrecht – welches bei SOLVIT noch leichter umsetzbar wäre, da es sich bei den nationalen SOLVIT-Stellen ja um nationale Behörden, meist Ministerien, handelt – ist die Problemlösungskompetenz von SOLVIT enden wollend. Es könnte hier über das Europarecht ein

nationales Weisungsrecht der nationalen SOLVIT-Stelle gegenüber der belangten Behörde des gleichen Staates festgelegt werden, wodurch SOLVIT stark an Effizienz dazu gewinnen würde.

Ad Maßnahme 20 – zeitnahe Prüfung von Binnenmarktbeschwerden:

Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Straffung im Rahmen von Binnenmarktbeschwerden bei der Kommission begrüßt die AK ausdrücklich, insbesondere auch aufgrund eigener Erfahrungen mit solchen Beschwerden. Solche Maßnahmen könnten unproblematisch und zeitnah innerhalb der Kommission umgesetzt werden.

Fußnoten

- 01** Kommissionsmitteilung Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen, COM(2020) 93 final vom 10.3.2020, Seite 3
- 02** Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren, BEUC, nationale KonsumentInnenchutzorganisationen wie die Arbeiterkammer, den Verein für KonsumentInneninformation, Stiftung Warentest, etc
- 03** Vgl Stellungnahme zur neuen Binnenmarktstrategie der Europäischen Union COM(2015) 550 final, Jänner 2016, www.akeuropa.eu
- 04** Vgl Studie Über-influential? How the gig economy's lobbyists undermine social and workers rights", September 2019, https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC15470263/1/LOG_0000/
- 05** Vgl AK EUROPA-Positionspapier „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 – 2027 – EU-Binnenmarktprogramm, COM(2018) 441 final“, August 2018, <https://akeuropa.eu/sites/default/files/2018-10/EU-Binnenmarktprogramm.pdf>
- 06** Vgl die Studie Entbürokratisierung und Deregulierung im unionsrechtlichen Kontext – wer hat den Nutzen?, Uni. Prof. Dr. Franz Leidenmühler, 24. September 2018, https://www.arbeiterkammer.at/service/studien/eu/Entbuerokratisierung_und_Deregulierung_2018.pdf
- 07** Vgl Position der BAK zum Vorschlag für ein Meldeverfahren für Dienstleistungen, COM(2016) 821, März 2017, <https://www.akeuropa.eu/de/vorschlag-fuer-ein-meldeverfahren-fuer-dienstleistungen-com2016-821>



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Frank Ey

T +43 (0) 1 501 651 2768
frank.ey@akwien.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (0) 2 230 62 54
alice.wagner@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.